

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Wieland Schinnenburg, Michael Theurer, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/26726 –**

### **Ausgabe von Schutzmasken an vulnerable Gruppen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Vor Weihnachten hat die Bundesregierung Schutzmasken an Personen über 60 Jahre und mit Vorerkrankungen über die Apotheken verteilt (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/corona-masken-verordnung-1826298>). Im Januar 2021 wurden über die Bundesdruckerei 34,1 Millionen Gutscheine erstellt, die in drei Wellen verschickt wurden (<https://www.bundesdruckerei.de/de/Newsroom/Aktuelles/34-Millionen-Gutscheine-fuer-FFP2-Masken>).

Der Versand der Gutscheine führte aber zu Problemen, so bekamen auch Personen außerhalb der Risikogruppen Gutscheine (<https://www.sueddeutsche.de/panorama/corona-ffp2-masken-berechtigungsscheine-kinder-1.5187913>). In dem versendeten Anschreiben heißt es, dass die versendeten Gutscheine nur in Verbindung mit dem Anschreiben gültig sind, zudem muss für je sechs Masken eine Zuzahlung von 2 Euro geleistet werden (<https://www.kkh.de/content/dam/kkh/dokumente/antraege-formulare/muster-anscheiben-voucher-ffp2.pdf>).

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung (SchutzmV) vom 14. Dezember 2020 (BAnz AT 15.12.2020 V1) sieht vor, dass Personen mit einem signifikant erhöhten Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einen Anspruch auf insgesamt 15 Schutzmasken mit FFP2-Standard oder vergleichbarem Standard haben. Die Abgabe der Schutzmasken erfolgt in Apotheken. Anspruchsberechtigt sind alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben oder bei ihnen eine der in der SchutzmV aufgeführten Vorerkrankungen oder einer der aufgeführten Risikofaktoren vorliegt. Die Abgabe der Schutzmasken erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Bis zum 6. Januar 2021 konnten die Anspruchsberechtigten in Apotheken gegen Vorlage ihres Personalausweises beziehungsweise bei Personen, die nicht aufgrund ihres Alters anspruchsberechtigt waren, durch glaubhafte Darstellung ihres Anspruchs einmalig drei Schutzmas-

ken erhalten. In den Zeiträumen vom 1. Januar 2021 bis zum 28. Februar 2021 sowie vom 16. Februar 2021 bis zum 15. April 2021 können die Anspruchsberechtigten jeweils sechs weitere Schutzmasken erhalten. Die gesetzlichen Krankenkassen und privaten Krankenversicherungsunternehmen haben ein Informationsschreiben der Bundesregierung an die anspruchsberechtigten Versicherten versendet. Gemeinsam mit dem Informationsschreiben haben die Anspruchsberechtigten einmalig zwei fälschungssichere Berechtigungsscheine für jeweils sechs Schutzmasken erhalten. Die Berechtigungsscheine wurden von der Bundesdruckerei bereitgestellt. Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung vom 4. Februar 2021 (BAnz AT 05.02.2021 V1) wurde der Kreis der bezüglich Schutzmasken Anspruchsberechtigten auf Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Absatz 3 SGB II leben, erweitert. Diese können bis zum 6. März 2021 einmalig zehn Schutzmasken erhalten. Zur Information der Anspruchsberechtigten versenden die gesetzlichen Krankenkassen und privaten Krankenversicherungsunternehmen ein Informationsschreiben. Die Abgabe der Schutzmasken in Apotheken erfolgt gegen Vorlage des Informationsschreibens in Verbindung mit dem Personalausweis oder einem anderen Lichtbildausweis.

1. Welche Kosten haben der Entwurf, der Druck und der Versand der Masken-Gutscheine jeweils verursacht, und wer hat diese Kosten getragen?
  - a) Warum ist eine Abrechnung über ein Rezept oder die elektronische Gesundheitskarte nicht vorgenommen worden?
  - b) Wurde die Möglichkeit geprüft, die elektronischen Funktionen des Personalausweises zu nutzen, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
  - c) Wurden für den Druck der Gutscheine und den Versand jeweils Vergleichsangebote eingeholt, wenn ja, warum wurden diese nicht angenommen?
  - d) Welche Anzahl an Gutscheinen wurde insgesamt gedruckt, und welche Anzahl insgesamt versendet?

Die Fragen 1 bis 1d werden gemeinsam beantwortet.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat zwischenzeitlich die vereinbarte Bestellmenge angepasst. Sie beläuft sich nunmehr auf 35,3 Millionen Berechtigungsscheine mit jeweils zwei Gutscheinen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf rund 9,6 Mio. Euro für den Druck der Berechtigungsscheine sowie auf weitere rund 360.000 Euro für ihre Lieferung von der Bundesdruckerei an die gesetzlichen Krankenkassen und privaten Krankenversicherungsunternehmen beziehungsweise an die von ihnen mit der Versendung der Berechtigungsscheine beauftragten Dienstleister. Zudem erhalten die Krankenkassen und Krankenversicherungsunternehmen gemäß § 8 SchutzmV je versendeten Brief einen Verwaltungskostenersatz in Höhe von 60 Cent. Die Krankenkassen und Krankenversicherungsunternehmen haben bis zum 30. April 2021 die Anzahl der von ihnen versendeten Briefe an den Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) und den Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV-Verband) zu melden.

Voraussetzung für einen solchen Abrechnungsweg wäre gewesen, die Abgabe von Schutzmasken der vertragsärztlichen Versorgung im Sinne des § 73 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) zuzuordnen und eine entsprechende Verordnungsermächtigung für die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte vorzusehen. Von diesem Weg hat die Bundesregierung wegen der damit verbundenen zu-

sätzlichen Infektionsgefahren in den ärztlichen Praxen und der Bindung ärztlicher Behandlungskapazitäten abgesehen.

Das in § 4 Absatz 2 SchutzmV geregelte Verfahren, nach dem der Anspruch durch die Vorlage eines gültigen von der jeweiligen Krankenkasse oder dem jeweiligen Krankenversicherungsunternehmen versendeten Berechtigungsscheins nachgewiesen wird, der dann in der Apotheke verbleibt, gewährleistet, dass jeder Berechtigungsschein nur einmalig verwendet werden kann. Ein vergleichbar wirksamer Schutz gegen Missbrauch wäre mit einem Verfahren, das sich auf die Online-Übermittlung von Ausweisdaten beschränkt, nicht zu erreichen gewesen.

Angesichts der sich seit Oktober 2020 beschleunigenden Infektionsentwicklung und der zunehmenden Auslastung intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten bestand im Dezember 2020 kurzfristiger Handlungsbedarf beim Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen. Hingegen hätte die Durchführung eines Vergabeverfahrens mindestens fünf Wochen in Anspruch genommen. Daher wurde die Bundesdruckerei zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Bei dem Auftrag an die Bundesdruckerei handelte es sich um eine sogenannte Inhouse-Vergabe im Sinne von § 108 Absatz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Alle entsprechenden Voraussetzungen sind gegeben, unter anderem übt der Bund über die Bundesdruckerei eine ähnliche Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle im Sinne des § 108 Absatz 1 Nummer 1 GWB in Verbindung mit § 108 Absatz 2 Satz 2 GWB (Inhouse-Unternehmen) aus. Der Anwendungsbereich des Kartellvergaberechts (4. Teil des GWB) war mithin nicht eröffnet. Zudem bestand keine Ausschreibungspflicht nach den Regeln des Haushaltsrechts, § 55 Bundeshaushaltsordnung (BHO). Nach § 1 Absatz 2 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) ist der Anwendungsbereich des nationalen Unterschwellenvergaberechts nicht eröffnet, wenn eine Ausnahme vom Kartellvergaberecht besteht.

Insgesamt wurden 35,3 Millionen Versorgungsberechtigungsscheine gedruckt und bis auf einen Restbestand von 115 000 Stück (Stand: 22. Februar 2021) von der Bundesdruckerei an die gesetzlichen Krankenkassen und privaten Krankenversicherungsunternehmen verschickt.

2. Wurde geprüft, ob die Masken auch direkt mit einem Versanddienstleister an die berechtigten Personen verschickt werden konnten?
  - a) Wenn ja, warum wurde dieser Weg nicht gewählt?
  - b) Wenn nein, wie hoch wären die Kosten für den Versand der Masken gewesen?

Die Fragen 2 bis 2b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat sich für die dezentrale Abgabe der Schutzmasken durch Apotheken entschieden, weil mit der Abgabe von mehreren hundert Millionen Schutzmasken innerhalb von nur vier Monaten erhebliche Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Beschaffung der Schutzmasken, der Prüfung ihrer Qualität und der Beratung der Anspruchsberechtigten verbunden sind. Die Apothekerschaft verfügt neben den dafür erforderlichen Selbstverwaltungs- und Distributionsstrukturen auch über die notwendigen Beschaffungswege. Dies ist bei Paketdiensten nicht der Fall. Die mit diesem Distributionsweg verbundenen Kosten wurden nicht erhoben.

3. Mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung für die beiden Masken-Ausgabephasen mit den Gutscheinen?
  - a) Wie werden die 2 Euro Eigenanteil verrechnet?
  - b) Wie wird überprüft, ob die eingelösten Gutscheine mit der Anzahl der ausgegebenen Masken übereinstimmen?

Die Fragen 3 bis 3b werden gemeinsam beantwortet.

Die Kosten für die über Berechtigungsscheine abzugebenden Schutzmasken betragen ohne Berücksichtigung der Verwaltungskostenerstattung an die Krankenkassen und Krankenversicherungsunternehmen für den ersten Gültigkeitszeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 28. Februar 2021 rund 1,2 Mrd. Euro sowie für den zweiten Gültigkeitszeitraum vom 16. Februar bis zum 15. April 2021 rund 0,8 Mrd. Euro, wobei die Kosten in erheblichem Ausmaß davon abhängen, in welchem Maße Berechtigungsscheine in den Apotheken eingelöst werden. Die rechnerischen Unterschiede zwischen den beiden Geltungszeiträumen entstehen durch die Absenkung des Erstattungspreises für die auf Grundlage des vom 15. Februar 2021 bis zum 15. April 2021 gültigen zweiten Berechtigungsscheins abgegebenen Schutzmasken von 6 Euro auf 3,90 Euro je Maske jeweils einschließlich Umsatzsteuer.

Die geleisteten Eigenbeteiligungen verbleiben in der Apotheke und werden mit dem Erstattungsanspruch der Apotheke verrechnet.

Es ist davon auszugehen, dass die Anspruchsberechtigten darauf achten, für die von ihnen vorgelegten Berechtigungsscheine nicht weniger als jeweils sechs Schutzmasken zu erhalten. Die Apotheken wiederum haben angesichts der mit der Beschaffung und Abgabe der Schutzmasken verbundenen Kosten im Regelfall kein Interesse, mehr Schutzmasken als von der SchutzmV vorgesehen abzugeben. Insoweit die Abgabe zusätzlicher Schutzmasken durch die Apotheken aus Werbezwecken geschieht, wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Vor diesem Hintergrund ist nach Auffassung der Bundesregierung eine Überprüfung nicht zwingend erforderlich. Sollte es dennoch Hinweise auf Unregelmäßigkeiten geben, sind Überprüfungen möglich. Die von den Anspruchsberechtigten vorgelegten Berechtigungsscheine sind von den Apotheken bis zum 31. Dezember 2024 aufzubewahren und aus den Abrechnungen, die die Apotheken an ihre Rechenzentren übermitteln, muss sich die jeweilige Zahl der abgegebenen Schutzmasken ergeben.

4. Hat die Bundesregierung Angebote einiger Apotheken bewertet, die für die Einlösung von Gutscheinen zusätzliche Masken ausgeben, etwa für einen Gutschein 20 FFP2-Masken (<https://www.drtra.de/6+14=20FFP2Masken/>) oder 12 Masken ohne Zuzahlung des Eigenanteils von 2 Euro (<https://www.disapo.de/content/berechtigungsschein-einloesen.40022.html>), und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
  - a) Wie hoch ist der Marktpreis nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell für FFP2-Masken?
  - b) Hält die Bundesregierung vor dem Hintergrund zahlreicher Zusatzangebote den von ihr gezahlten Preis von 6 Euro pro Maske für angemessen (<https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/corona-apotheker-erhalten-sechs-euro-pro-gratis-maske-a-fb3b3943-bef3-442a-aa27-496ff705269b>)?

Die Fragen 4 bis 4b werden gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass eine Bewertung der Zulässigkeit von Werbeaktionen der Prüfung im Einzelfall vorbehalten ist. Die Eigenbeteiligung in Höhe von zwei Euro je Abgabe von sechs Schutzmasken soll zur verantwort-

tungsvollen Inanspruchnahme der Berechtigung zum Bezug von Schutzmasken beitragen. Insofern ist es nach Auffassung der Bundesregierung wichtig, dass die Eigenbeteiligung tatsächlich eingezogen wird. In diesem Sinne hat auch das Landgericht Düsseldorf mit Urteil vom 10. Februar 2021 (34 O 4/21) entschieden. Einer Apotheke wurde untersagt, bei der Abgabe von Schutzmasken nach der SchutzmV damit zu werben, dass sie die Eigenbeteiligung von zwei Euro für die Anspruchsberechtigten trägt. Denn die SchutzmV regelt im Interesse der anspruchsberechtigten Personen, dass alle Apotheken flächendeckend und schnell und unter den gleichen Bedingungen Schutzmasken abgeben.

Der Erstattungspreis von 6 Euro je Maske einschließlich Umsatzsteuer ging wesentlich auf eine vom BMG in Auftrag gegebene Markterhebung zurück. Diese ergab zu den Preisentwicklungen in den unterschiedlichen Maskenklassen zum Stichtag 9. Oktober 2020 einen Durchschnittspreis für FFP2-Masken von 4,29 Euro netto, entsprechend einem Bruttopreis von 5,11 Euro. Bei der Festsetzung der Vergütung waren unter anderem die Beschaffungskosten, die Kosten für die Beratungsleistung gegenüber den Anspruchsberechtigten und die Kosten für eine gegebenenfalls notwendige Umverpackung von Schutzmasken zu berücksichtigen. Zudem war zu berücksichtigen, dass die Apotheken auch das wirtschaftliche Risiko der Abgabe der Masken tragen. Die anschließende Absenkung der Vergütung auf 3,90 Euro je Maske einschließlich Umsatzsteuer für die Schutzmasken, die auf Grundlage des vom 15. Februar 2021 bis zum 15. April 2021 gültigen Berechtigungsscheins und an die Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II abgegeben werden, trägt dem Umstand Rechnung, dass durch die Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten auf Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II sowie die Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken im öffentlichen Raum für die gesamte Bevölkerung der zu erzielende Gewinn für die Apotheken aus der Abgabe von Schutzmasken weiter steigt und das wirtschaftliche Risiko, beschaffte Schutzmasken nicht abgeben zu können, deutlich sinkt. Zudem hat sich die Marktverfügbarkeit von FFP2-Masken erheblich verbessert und haben sich damit die Beschaffungskosten reduziert. So haben vom BMG in Auftrag gegebene Stichproben ergeben, dass der durchschnittliche Großhandelspreis für FFP2-Masken bis Ende Februar 2021 von 1,62 Euro bei nachgewiesener Zertifizierung auf eine Preisspanne von 40 bis 80 Cent gefallen ist. Im Einzelhandel liegt demnach die Preisspanne derzeit zwischen 90 Cent und 1,50 Euro.

5. Welche Kosten sind durch die Abgabe der Masken durch die Apotheken in der ersten Phase (bis zum 6. Januar 2021) insgesamt entstanden?
  - a) Welche Anzahl an Masken wurde ausgegeben?
  - b) Wie haben die Apotheken gegenüber dem Bund die ausgegebenen Masken abgerechnet, welche Nachweise mussten erbracht werden?
  - c) Trifft es zu, dass Apotheken Masken ohne Nachweise abrechnen konnten (<https://www.bild.de/sparfochs/2021/sparfochs/kaum-ein-apoteker-will-drueber-reden-so-wird-mit-gratis-masken-abgezockt-74723634.bild.html>)?
  - d) Trifft es zu, dass einige Personen mehrfach kostenlose Masken abgeholt haben, wenn ja, in welchem Umfang insgesamt, und was wurde hiergegen unternommen (<https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/kostenlose-ffp2-masken-im-vertrauen-auf-die-ehrlichkeit-17112190.html>)?

Die Fragen 5 bis 5d werden gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 5 Absatz 1 SchutzmV wurde die Abgabe der ersten drei der insgesamt 15 Schutzmasken aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds den Apotheken in festgelegter Höhe pauschal vergütet. Das Bundesamt für Soziale Sicher-

zung (BAS) hat hierzu am 16. Dezember 2020 gemäß § 9 Absatz 3 SchutzmV aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds 491,4 Mio. Euro an den Nacht- und Notdienstfonds des Deutschen Apothekerverbandes e.V. (NNF) gezahlt, der die Finanzmittel an die Apotheken als anteilige Pauschale weiterleitet. Der vom NNF an eine Apotheke auszahlende Anteil errechnet sich aus dem Quotienten aus der Anzahl der im dritten Quartal 2020 von dieser abgegebenen und an den NNF gemeldeten Packungen verschreibungspflichtiger Fertigarzneimittel und der entsprechenden Gesamtzahl aller von den Apotheken abgegebenen und an den NNF in diesem Zeitraum gemeldeten Packungen verschreibungspflichtiger Fertigarzneimittel. Der vom BAS aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds ausgezahlte Betrag ist vom Bund zu erstatten.

Zur Anzahl der abgegebenen Schutzmasken liegen der Bundesregierung keine detaillierten Angaben vor.

Zur Finanzierung der bis zum 6. Januar 2021 ohne Einbehalt eines Berechtigungsscheins abgegebenen Schutzmasken wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen. Für die gegen Berechtigungsscheine abgegebenen Schutzmasken hat die Apotheke wenigstens einmal pro Monat eine Abrechnung zu erstellen, die sie an ihr Rechenzentrum übermittelt. Aus der Abrechnung müssen sich die Zahl der abgegebenen Masken, die eingenommenen Eigenbeteiligungen und der geltend gemachte Erstattungsbetrag ergeben. Das Rechenzentrum übermittelt den von den Apotheken für die Abgabe von Schutzmasken abgerechneten Gesamtbetrag ans BAS, welches den gemeldeten Betrag auszahlt. Apotheken und Rechenzentren haben die rechnungsbegründenden Unterlagen zur Abrechnung bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren, um eine Überprüfung der rechtmäßigen Verwendung der vom Bund erstatteten Mittel überprüfen zu können.

Um an die in der SchutzmV genannten Risikogruppen kurzfristig mit Schutzmasken versorgen zu können, erfolgte die Abgabe der ersten drei Schutzmasken im Zeitraum bis zum 6. Januar 2021 in einem vereinfachten Verfahren. Die Anspruchsberechtigung aufgrund des Alters, das heißt der Vollendung des 60. Lebensjahres, wurde durch Vorlage des Personalausweises nachgewiesen. Personen, die aufgrund der in der SchutzmV genannten Vorerkrankungen oder Risikofaktoren Anspruch auf Schutzmasken haben, mussten diesen durch Eigenauskunft nachvollziehbar darlegen. Dies konnte auch durch eine in der Apotheke zu unterzeichnende Eigenerklärung auf einem Formblatt der Apotheke erfolgen. Korrespondierend zu diesem Verfahren der Abgabe, bei dem den Apotheken noch keine Berechtigungsscheine vorlagen, auf deren Grundlage sie hätten abrechnen können, erfolgte die Vergütung der Apotheken in dem in der Antwort zu Frage 5 beschriebenen pauschalierten Verfahren. Soweit sich die Frage auf die Qualität der abgegebenen Schutzmasken bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass die abgabefähigen Schutzmasken in der Anlage zur SchutzmV abschließend aufgeführt sind. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Apotheken sich vor der Beschaffung und Abgabe von der Verkehrsfähigkeit und der Qualität der Schutzmasken in geeigneter Weise vergewissern. Die ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V. unterstützt die Apotheken mit einer Empfehlung zur Beschaffung und Abgabe von Schutzmasken gemäß SchutzmV. Diese Empfehlung enthält auch ausführliche Hinweise zur Verkehrsfähigkeit und Qualität der abzugebenden Schutzmasken.

Dass Personen in der ersten Stufe der Abgabe der Schutzmasken bis zum 6. Januar 2021 über den Anspruch von drei Schutzmasken hinaus Schutzmasken, etwa durch das Aufsuchen verschiedener Apotheken, abgeholt haben, lässt sich nicht ausschließen. Angesichts der Infektionsentwicklung und des daraus entstehenden erheblichen Handlungsbedarfs hat die Bundesregierung es für angebracht gehalten, dieses Risiko einzugehen.

6. Anhand welcher Kriterien wurde geprüft, welche Personen die Masken erhalten, und wie wurden diese Personen identifiziert?

Die Auswahl der rund 23,5 Millionen Personen, die bis zum 15. Dezember 2020 ihr 60. Lebensjahr vollendet hatten, und damit aufgrund ihres Lebensalters anspruchsberechtigt sind, konnte von den Krankenkassen und Krankenversicherungsunternehmen auf Grundlage der ihnen vorliegenden Versichertendaten vorgenommen werden. Zur Identifizierung der Personen, die zum 15. Dezember 2020 das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, aber eine der in der SchutzmV aufgeführten Erkrankungen oder einen der genannten Risikofaktoren aufwiesen, haben der GKV-SV und der PKV-Verband eine Auflistung der ICD-Schlüsselnummern für die in der SchutzmV aufgeführten Erkrankungen vorgenommen.

Auf dieser Grundlage haben die Krankenkassen und Krankenversicherungsunternehmen die Anspruchsberechtigten unter ihren Versicherten bestimmen und ihnen fälschungssichere Berechtigungsnachweise zusenden können.

7. Wie lange können die ausgegebenen FFP2-Masken getragen werden, bevor sie ausgetauscht werden müssen?

Grundsätzlich sind FFP2-Masken, die im Rahmen des Arbeitsschutzes zum Beispiel im Gesundheitswesen in Bereichen mit einem erhöhten Infektionsrisiko eingesetzt werden, Einmalprodukte, die nach der Nutzung zur Vermeidung weiterer Infektionsrisiken entsorgt werden. Bei der Verwendung im Privatbereich ist aber mit einer geringeren Erregerbelastung zu rechnen, so dass ihre Wiederverwendung möglich ist. In einem vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) geförderten Forschungsprojekt an der Fachhochschule Münster und der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster konnte gezeigt werden, dass sich das Risiko einer Infektion bei der Wiederverwendung von FFP2-Masken deutlich reduzieren lässt. Wird eine FFP2-Maske sieben Tage bei Raumluft getrocknet, verringert sich die gegebenenfalls vorhandene Belastung der Maske mit dem SARS-CoV-2 um mehr als 95 Prozent, so dass die Maske am siebten Tag wieder getragen werden kann. Empfohlen wird, diesen „Trockenzyklus“ nicht mehr als fünf Mal zu wiederholen. Als wirksam erwiesen hat sich auch das 60-minütige Trocknen von FFP2-Masken im Ofen bei 80 Grad Celsius. Auf diese Weise lässt sich SARS-CoV-2 vollständig inaktivieren. Auch bei diesem Verfahren wird empfohlen, die Maske nur fünf Mal aufzubereiten und dann im Hausmüll zu entsorgen. Detaillierte Informationen und Hinweise können auf der Internet-Seite des BfArM aufgerufen werden <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>.

